



HESSISCHER LANDTAG

30. 07. 2020

Kleine Anfrage

Christoph Degen (SPD) vom 22.06.2020

Zwangsabordnung von Gymnasiallehrkräften

und

Antwort

Kultusminister

Vorbemerkung Fragesteller:

Laut Mitteilung des Hessischen Kultusministeriums soll dem Lehrermangel an Grundschulen durch Zwangsabordnungen von Gymnasiallehrkräften entgegnet werden. Die abordnenden Schulen erhalten dafür „Ersatzeinstellungen“. Zur Abordnung verpflichtet sind grundsätzlich alle allgemeinbildenden Schulen mit einem gymnasialen Bildungsgang in der Sekundarstufe I. Die verpflichtende Abordnungsquote bezieht sich auf die Schule und nicht auf die einzelne Lehrkraft (Schulquote). Das maximale verpflichtende Abordnungsvolumen für Gymnasien und Kooperative Gesamtschulen beträgt zwei Pflichtstunden pro Stelle der Grundunterrichtsversorgung in der Sekundarstufe I des gymnasialen Bildungsganges. Bei Integrierten Gesamtschulen beträgt das maximale Abordnungsvolumen 0,6 Pflichtstunden pro Stelle der Grundunterrichtsversorgung in der Sekundarstufe I. Die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung ist erwünscht.

Vorbemerkung Kultusminister:

Die Zahl der den hessischen Schulen zur Verfügung stehenden Stellen hat sich in den vergangenen 20 Jahren trotz im Vergleich gesunkener Schülerzahlen deutlich erhöht. Nie standen den hessischen Schulen mehr Stellen zur Verfügung. Allein seit dem Jahr 2014 sind im Schulbereich rund 5.100 neue Stellen geschaffen worden. Besondere und langfristig nicht vorausplanbare Effekte (wie beispielsweise eine gestiegene inner- und außereuropäische Zuwanderung im Zuge von Flüchtlingsbewegungen) und zusätzliche Vorhaben der Landesregierung (wie z.B. der Ausbau des Ganztagsangebots) haben unter anderem zu diesem Stellenaufwuchs beigetragen und zu einem anhaltend hohen Einstellungsbedarf geführt. Gleichzeitig hat die Zahl der am Arbeitsmarkt zur Verfügung stehenden ausgebildeten Lehrkräfte mit dem wachsenden Bedarf nicht in jedem Lehramt Schritt gehalten. Betroffen hiervon sind insbesondere die Grundschulen, für die das Angebot ausgebildeter Lehrkräfte nach wie vor unter dem Bedarf liegt.

Das Kultusministerium hat daher schon in der Vergangenheit zahlreiche Maßnahmen ergriffen, um die Lehrkräfteversorgung im Grundschulbereich sicherzustellen. Dies gelang kurzfristig vor allem dank der Bereitschaft älterer Lehrkräfte, ihren Ruhestandseintritt aufzuschieben oder als Pensionäre mit einem befristeten TV-H-Vertrag an die Schule zurückzukehren, sowie dank der Bereitschaft von Teilzeitlehrkräften, ihren Arbeitsumfang aufzustocken. Des Weiteren sind es vor allem grundständig ausgebildete Gymnasiallehrkräfte, die entweder nach der ersten Staatsprüfung den Quereinstieg in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen oder nach der zweiten Staatsprüfung den Einstieg in eine umfangreiche Weiterbildung zum Erwerb einer dem Lehramt an Grundschulen gleichgestellten Qualifikation wählen, die mittelfristig die Personalsituation an den Grundschulen mit ihrem vollen Deputat verbessern. Hinzu kommt der Aufwuchs der Studienkapazitäten, der seit 2017 sukzessive mit den hessischen Universitäten vereinbart wurde und langfristig, beginnend ab dem Jahr 2025, wenn bei Ausschöpfung dieser Kapazitäten entsprechend mehr Personen den Vorbereitungsdienst abgeschlossen haben und als voll ausgebildete Grundschullehrkräfte zur Verfügung stehen, zu einer merklichen Entlastung führen wird.

Trotz der bisher ergriffenen Maßnahmen um das Lehrkräfteangebot im Grundschulbereich kurz-, mittel- und langfristig zu erhöhen, ist mit Blick auf die kommenden Schuljahre weiterhin mit einer Steigerung des Lehrkräftebedarfs und damit verbunden mit einer herausfordernden Situation der Personalversorgung an den Grundschulen zu rechnen. Gründe für den weiter steigenden Lehrkräftebedarf sind die sukzessive Einführung einer zusätzlichen Deutschstunde, die geplante Verpflichtung zum Besuch der Vorlaufkurse ab dem Schuljahr 2021/2022 und der weitere Ausbau von Ganztagsangeboten, die zur Verbesserung der Bildung der Kinder und der Vereinbarkeit von Beruf und Familie an den Schulen umgesetzt werden sollen.

Des Weiteren führt die demographische Entwicklung bis Mitte der 2020er Jahre zu einem erheblichen Mehrbedarf im Grundschulbereich, da ab dem Schuljahr 2020/2021 und vor allem ab dem Schuljahr 2021/2022 jährlich deutlich mehr Schülerinnen und Schüler in die erste Klasse der Grundschule eingeschult werden, als Schülerinnen und Schüler die Grundschule verlassen und in eine weiterführende Schule wechseln werden.

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie bringen nun weitere nicht vorhersehbare Nachteile für die Lehrkräfteversorgung mit sich, die in den bisherigen Planungen noch nicht berücksichtigt werden konnten. Es ist damit zu rechnen, dass bereits im Schuldienst befindliche Lehrkräfte, sofern sie zu den Risikogruppen gehören, im kommenden Schuljahr nicht in gleicher Weise für den Präsenzunterricht zur Verfügung stehen werden wie in Zeiten vor der Pandemie. Kurzfristig wirksame Maßnahmen, wie die Gewinnung von Pensionären, die sich bislang als sehr effektiv erwiesen und einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Lehrkräfteversorgung geliefert haben, werden im Falle fortbestehender hoher Gesundheitsrisiken für Ältere im kommenden Schuljahr nicht mehr dieselben Effekte erzielen können.

Aus diesen Gründen ist davon auszugehen, dass zum kommenden Schuljahr 2020/2021 ein zusätzlicher Personalbedarf entsteht, der sich mit den bisher in Kraft gesetzten und geplanten Maßnahmen allein nicht kompensieren lässt. Um die Lehrkräfteversorgung sicherstellen zu können, wird auch mit Abordnungen entsprechend Vorsorge getroffen.

Da sich derzeit auf der Rangliste noch viele Bewerberinnen und Bewerber mit dem Gymnasiallehramt um eine Festanstellung bemühen, soll ergänzend zu den zuvor genannten Maßnahmen auf Grundlage des Solidaritätsprinzips eine kurzfristig wirkende Möglichkeit geschaffen werden, damit sich Schulen und Schulformen in Zeiten personeller Herausforderungen, die durch die Corona-Krise noch verstärkt werden, durch Abordnungen gegenseitig unterstützen. Solange im Ranglistenverfahren noch ausreichend viele Bewerbungen von Gymnasiallehrkräften in einem Schulamtsbereich vorhanden sind, soll die Versorgung der Grundschulen durch Abordnung von Gymnasiallehrkräften unterstützt und die Versorgung der abordnenden Schulen durch Ersatzstellungen sichergestellt werden. An Gesamtschulen können auch Haupt- und Realschullehrkräfte an Grundschulen abgeordnet werden.

Zu betonen ist, dass es sich hierbei nicht von vornherein um „Zwangsabordnungen“ handelt. Ein „Zwang“ besteht im Sinne einer Verpflichtung für die weiterführenden Schulen, einen Abordnungsplan mit Lehrkräften zu erstellen, die im Bedarfsfall an eine Grundschule abgeordnet werden können. Bisherige Rückmeldungen aus weiterführenden Schulen zeigen, dass es Lehrkräfte gibt, die sich dies freiwillig sehr gut vorstellen können. Es wird davon ausgegangen, dass nur in Ausnahmefällen Lehrkräfte von weiterführenden Schulen gegen ihren Willen an eine Grundschule abgeordnet werden müssen – was bei einer Abordnungsdauer von maximal zwei Jahren rechtlich möglich wäre.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele vollausgebildete Grundschullehrkräfte fehlen aus Sicht der Landesregierung gemäß jüngst verfügbarer Daten?

Nach Prognosen des Kultusministeriums, die auch aus den KMK-Veröffentlichungen abgeleitet werden können, läge im Schuljahr 2020/2021 der Bedarf um ca. 250 Personen über dem voraussichtlich vorhandenen Angebot an vollausgebildeten Grundschullehrkräften (inkl. der Lehrkräfte, die sich in den Weiterbildungsmaßnahmen befinden).

Frage 2. Wie viele Gymnasiallehrkräfte werden voraussichtlich von den Zwangsabordnungen betroffen sein?

Entsprechend der Vorbemerkung wird betont, dass es sich in der überwiegenden Mehrheit der Abordnungen um Abordnungen im Einvernehmen mit den Lehrkräften handeln wird.

Wie viele Gymnasiallehrkräfte, die ihre Bereitschaft zur Abordnung erklärt haben, im kommenden Schuljahr tatsächlich an Grundschulen abgeordnet werden, lässt sich zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht sagen, da die Staatlichen Schulämter sich noch im Einstellungsprozess befinden. Erst ab November 2020 können dazu statistische Daten erhoben werden. Außerdem ist noch unklar, inwieweit im Schuljahr 2020/2021 infolge der weiteren Entwicklung des Infektionsgeschehens Unterrichtseinschränkungen Auswirkungen auf etwaige Abordnungen von Lehrkräften zwischen verschiedenen Schulen haben werden.

Frage 3. Welche Anreize bestehen für die Gymnasiallehrkräfte, sich an die Grundschule abordnen zu lassen?

Es gibt zahlreiche Lehrkräfte, die an weiterführenden Schulen regelmäßig oder vorwiegend, in der Regel auf eigenen Wunsch, in den Jahrgangsstufen 5 und 6 eingesetzt werden. Diese Lehrkräfte arbeiten an vielen Schulen bereits jetzt im Rahmen der „Gestaltung des Übergangs“ von den Grundschulen an die weiterführenden Schulen eng mit Lehrkräften der Grundschule zusammen. Durch eine Abordnung an eine Grundschule wird diese Zusammenarbeit noch vertieft. Sowohl Lehrkräfte der Grundschule als auch deren Schülerinnen und Schüler lernen im Falle einer Abordnung eine Vertreterin oder einen Vertreter der weiterführenden Schule kennen, so dass eine abgeordnete Lehrkraft für die abordnende Schule durchaus auch als „Werbung“ und als Botschafterin bzw. Botschafter für die eigene Schule angesehen werden kann. Zudem bietet sich für die abgeordnete Lehrkraft die Möglichkeit, zukünftige Schülerinnen und Schüler kennenzulernen, neue Erfahrungen zu sammeln und sich durch die zusätzliche Herausforderung persönlich weiterzuentwickeln. In der Regel zeigen gerade diese Lehrkräfte ein besonderes pädagogisches Interesse und sind für die Schulentwicklung, vor allem im Hinblick auf die Gestaltung des Übergangs von der Grundschule zur weiterführenden Schule, sehr wertvoll.

Frage 4. Welche Vertragsgrundlage ist mit „Ersatzeinstellungen“ verbunden? Handelt es sich um befristete oder unbefristete Verträge?

Ersatzeinstellungen können im Rahmen sowohl befristeter als auch unbefristeter Verträge erfolgen. Dies hängt neben dem Abordnungsumfang vor allem von der Stellensituation vor Ort ab.

Eine weitere Maßnahme zur Personalgewinnung an Grundschulen sieht vor, dass Ranglistenbewerberinnen und -bewerber mit Gymnasiallehramt vorrangig eingestellt werden können, wenn sie bereit sind, sich für vier Jahre teilweise an eine Grundschule abordnen zu lassen. Auch diese Lehrkräfte werden im Falle ihrer unbefristeten Einstellung auf die Abordnungsquote der weiterführenden Stammschule angerechnet.

Frage 5. Wie viele Fortbildungsveranstaltungen für zwangsabgeordnete Lehrkräfte stehen derzeit zur Verfügung?

Die abgeordneten Gymnasiallehrkräfte werden über verschiedene Fortbildungsmöglichkeiten für das Unterrichten in der Grundschule qualifiziert. Zu nennen sind insbesondere folgende drei Bausteine:

Fachtage:

In jedem Schulamts-Kooperationsverbund werden vier zielgruppenspezifische, themengebundene Fachtage angeboten, davon drei Fachtage zum Schuljahresbeginn und ein weiterer Fachtag zum Beginn des zweiten Halbjahres.

Kompakt-Fortbildung:

In jedem Schulamts-Kooperationsverbund wird pro Schulhalbjahr eine zielgruppenspezifische, einwöchige Kompakt-Fortbildung zu überfachlichen grundschulspezifischen Themen angeboten.

Weiterführende Fortbildung:

Darüber hinaus können die abgeordneten Gymnasialkräfte an bereits bestehenden fachspezifischen und überfachlichen Fortbildungsangeboten für Grundschullehrkräfte teilnehmen. Empfohlen werden hier insbesondere die Fortbildungen aus dem Bereich des Bildungs- und Erziehungsplans für Kinder von 0-10 Jahren in Hessen sowie die Fortbildungen zum Themenfeld „Lesen – Schreiben – Rechnen“.

Frage 6. Welche Anreize werden gesetzt an solcher einer Fortbildung teilzunehmen?

In der Annahme, dass es das professionelle Ziel aller Lehrkräfte ist, die ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler bestmöglich individuell zu fördern, besteht der wichtigste Anreiz zur Teilnahme an der Fortbildung darin, dass die abgeordneten Gymnasiallehrkräfte ihre vorhandenen Kompetenzen um die Spezifika der Arbeit mit Schülerinnen und Schülern insbesondere der Jahrgangsstufen 3 und 4 erweitern sowie ihr didaktisches und methodisches Repertoire um grundschulbezogene Elemente bereichern können.

Darüber hinaus gilt, dass erwiesenermaßen eine spezifische, praxisorientierte Fortbildung, die die Handlungssicherheit im pädagogischen Alltag fördert, zur Entlastung und zur Arbeitszufriedenheit beiträgt.

Frage 7. Mit welchen durch Zwangsabordnungen verbundenen Auswirkungen auf die Motivation der betroffenen Lehrkräfte rechnet die Landesregierung?

Es wird davon ausgegangen, dass der überwiegende Anteil der Abordnungen im Rahmen dieser Maßnahme auf Freiwilligkeit basieren wird. Es ist unabhängig davon zu erwarten, dass die betroffenen Lehrkräfte als Landesbedienstete professionell mit der Situation umgehen werden. Es handelt sich ausschließlich um ausgebildete Lehrkräfte, und auch wenn durch die Übernahme von Unterricht in einer ungewohnten Schulform Neuland betreten wird und deshalb zunächst eine gewisse Anspannung vorhanden sein sollte, geht das Kultusministerium davon aus, dass die Neugier und Bereitschaft, die pädagogische Herausforderung anzunehmen, überwiegt und auf Seiten der Lehrkräfte nicht nur die Bereitschaft, sondern der Wunsch vorhanden ist, sich auch fachlich weiterzuentwickeln und die in der Antwort zu Frage 5 dargestellten Fortbildungsmaßnahmen in Anspruch zu nehmen.

Frage 8. Mit welchen Auswirkungen auf die Lernleistungen der Grundschülerinnen und Grundschüler rechnet die Landesregierung, wenn Lehrkräfte, die nicht für diese Schulform ausgebildet wurden, diese unterrichten?

Wie in den vorangegangenen Antworten schon aufgezeigt, handelt es sich bei den abzuordnenden Lehrkräften um professionell ausgebildete, fachlich versierte Pädagoginnen und Pädagogen, die zum einen häufig in ihren Systemen mit dem Übergang in die weiterführende Schule betraut sind und dadurch schon vielfältige Erfahrungen mit Schülerinnen und Schülern der Primarstufe gesammelt haben und die zum anderen auf ihre Arbeit in den Anschlussjahrgängen 5 und 6 zurückgreifen können, die ihnen bei der Beschulung von Schülerinnen und Schülern in der Grundschule helfen wird.

Aufgrund dieser Vorerfahrungen und unterstützt durch ein vielfältiges Fortbildungs- und Unterstützungsangebot bezogen auf die Arbeit in der Grundschule, die Grundschuldidaktik und -methodik können die Lehrerinnen und Lehrer auf der Grundlage ihrer vorhandenen und für den Grundschulbereich weiterentwickelten Expertise eine bereichernde Unterstützung in der Grundschule bieten und die Lernleistungen der Grundschülerinnen und -schüler befördern.

Vor dem Hintergrund der Grundeinstellung von Lehrkräften, die Lern- und Leistungsbereitschaft von Schülerinnen und Schülern – unabhängig von deren Alter – bestmöglich zu fördern, wird sich der pädagogische Ansporn der Lehrkräfte, die neue Aufgabe im Sinne der ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler erfolgreich zu meistern, so ist zu hoffen, in erfolgreichen Lernleistungen widerspiegeln.

Frage 9. Wie entgegnet sie einem möglichen Unfrieden zwischen den Bestandslehrkräften und den zwangsabgeordneten Gymnasiallehrkräften, insbesondere vor dem Hintergrund der höheren Besoldung bei gleichzeitig geringer Qualifikation der zwangsabgeordneten Lehrkräfte gegenüber den Grundschullehrkräften?

Es wird nicht erwartet, dass die Abordnung von Gymnasiallehrkräften an Grundschulen dort zu Unfrieden führt. Auch in den Kollegien von integrierten und kooperativen Gesamtschulen sind Lehrkräfte mit unterschiedlicher Besoldung tätig. Dort arbeiten Lehrkräfte mit der Besoldung A13 und A14, aber auch Lehrkräfte, die unter Umständen über mehrere Jahre als befristete oder als unbefristet eingestellte TV-H-Kräfte tätig sind, ohne dass dort der Schulfrieden gestört wäre – im Gegenteil, oft wird gerade in diesen Schulformen der gute Zusammenhalt im Kollegium betont.

Sobald die Grundschulen die Erfahrung machen, dass abgeordnete Gymnasialkräfte sowohl wertschätzend mit den Grundschullehrkräften als auch mit den Schülerinnen und Schülern umgehen, und sie die abgeordnete Lehrkraft als wirkliche Unterstützung und Hilfe in einer angespannten Personalsituation wahrnehmen, werden alle Beteiligten von dieser Maßnahme profitieren.

Wiesbaden, 22. Juli 2020

Prof. Dr. R. Alexander Lorz